



Statuten

Tennis Club Schaan
Postfach 760
9494 Schaan

06.06.2002

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck	1
Name und Sitz	1
Dauer	1
Zweck	1
II. Organisation	2
Organe	2
Generalversammlung	2
Vorstand	5
Vereinsjahr und Kontrollstelle	7
III. Mitgliedschaft	8
Erwerb der Mitgliedschaft	8
Mitgliederklassen	8
Ordentliche Mitglieder	8
Juniorenmitglieder	9
Jugendliche Mitglieder	9
Ehrenmitglieder	9
Schnuppermitglieder	9
Passivmitglieder	10
Rechte der Mitglieder	10
Pflichten der Mitglieder	11
Platzreglement	11
Ruhen der Mitgliedschaft	11
Erlöschen der Mitgliedschaft	12
Austritt	12
Streichung	12
Ausschluss	13
Finanzielle Verpflichtungen ausgeschiedener Mitglieder	13

IV. Vereinsfinanzen.....	14
Einnahmen des Vereins	14
Jahresbeiträge der Mitglieder	14
Vermögen und Haftung	15
V. Auflösung.....	16
VI. Kundmachungen und Allgemeines.....	17
VII. Schlussbestimmungen	18

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck

Name und Sitz

Art. 1 Der Tennis Club Schaan (TC Schaan) ist ein selbständiger Verein gemäss Art. 246 ff Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) mit Sitz in Schaan.

Dauer

Art. 2 Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbeschränkt.

Zweck

Art. 3 Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und kann sich Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

II. Organisation

Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 5

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden überdies nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden begehrt.

Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens acht Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist der Jahresbericht des Vorstandes beizulegen.

Befugnisse und Stimmrecht

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

a) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kontrollstelle. Entlastung des Vorstandes.

- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- c) Wahl des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes und Bestellung der Mitglieder der Kontrollstelle.
- d) Statutenänderung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, ausserordentlicher Beitrag.)
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 13 der Statuten), die Aufnahme von Mitgliedern, sofern nicht der Vorstand dafür zuständig ist (Art. 8 der Statuten), sowie die Entscheidung über Rekurse gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss aus dem Verein (Art. 22 der Statuten).
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten vorbehaltenen Gegenstände sowie über die vom Vorstand der Generalversammlung zur Beschlussfassung überwiesenen Gegenstände.
- i) Beschlussfassung über nicht auf der Traktandenliste aufscheinende Geschäfte, deren Behandlung von einem stimmberechtigten Vereinsmitglied anlässlich der Generalversammlung beantragt wird, vorausgesetzt, dass die Generalversammlung einer solchen Behandlung vorgängig mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.

Alle stimmberechtigten Mitglieder (einschliesslich Vorstand und Kontrollstelle, sofern diese aus Mitgliedern bestehen) bilden die Generalversammlung. Jedes Ehrenmitglied sowie jedes Ordentliche Mitglied hat

1 Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident und im Verhinderungsfälle ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll wird jeweils vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Wahlen / Abstimmungen

Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen betreffend die Abänderung der Statuten müssen 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, im Maximum 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Für Abstimmungen betreffend die Umwandlung des Vereinszweckes bedarf es der Anwesenheit von 3/4 und für Abstimmungen betreffend die Auflösung des Vereins der Anwesenheit von 2/3

der stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse betreffend die Abänderung der Statuten bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Beschlüsse betreffend die Umwandlung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann gültig nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Vorstand

Art. 6

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins sowie dessen Vertretung nach aussen.

Zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss, führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Zusammensetzung und Funktionen

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal neun Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben und folgende Funktionen zu besorgen haben:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier (Finanzen)
- Sekretär
- Spielleiter
- Juniorenleiter
- Materialverwalter
- Hallenchef
- Beisitzer

Ein Mitglied des Vorstandes darf gleichzeitig nicht mehr als zwei Funktionen übernehmen. In den Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden, denen das aktive und passive Wahlrecht zukommt.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, endet jedoch nicht vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die während einer Amtsdauer neu gewählten Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Amtsvorgänger.

Kompetenzen

Der Vorstand hat alle Befugnisse und Pflichten, die gemäss den Bestimmungen dieser Statuten oder kraft zwingendrechtlicher Bestimmungen nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen übertragen bzw. vorbehalten sind.

Der Vorstand kann mit der Durchführung einzelner Aufgaben Kommissionen (bestehend aus Vorstandsmitgliedern und/oder anderen Vereinsmitgliedern) oder Dritte betrauen. Die Betrauung von Dritten bedarf jedoch der Zustimmung der Generalversammlung, sofern damit jährliche Kosten von mehr als

CHF 15 000.— verbunden sein sollten.

Er versammelt sich über Einladung des Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung über Einladung seines Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Mitgliedern erforderlich.

Sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgesehen ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Über die Vorstandsitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Schrifliche Beschlussfassungen auf dem Zirkularwege bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Vereinsjahr und Kontrollstelle

Art. 7

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April eines Jahres. Die Buchhaltung für die Hallenanlage und für die übrigen Vereinsanlagen ist getrennt zu führen. Ebenso sind getrennte Jahresabschlüsse für die Hallenanlage und die übrigen Vereinsanlagen sowie ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen.

Die aus zwei Mitgliedern bestehende Kontrollstelle hat die konsolidierte Jahresrechnung und das konsolidierte Inventar zu prüfen und hierüber sowie über Anlage und Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens jährlich der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie kann jederzeit eine Prüfung der gesamten Buchhaltung vornehmen.

Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der mit dem passiven Wahlrecht ausgestatteten Vereinsmitglieder gewählt. Ihr Amt endet keinesfalls vor der nächsten Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

III. Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 8 Die Mitgliedschaft, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch den Vorstand. Stimmen nicht alle Vorstandsmitglieder für die Aufnahme, so entscheidet die Generalversammlung endgültig über das Aufnahmegesuch. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Mitgliederklassen

Art. 9 Der Verein kennt folgende Klassen unter den Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder
- Juniorenmitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Schnuppermitglieder

Ordentliche Mitglieder

Art. 10 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Juniorenmitglieder

Art. 11

Personen, die mit Ausnahme der Alterslimite alle Voraussetzungen für die Aufnahme als Ordentliches Mitglied erfüllen, können Juniorenmitglieder werden, vorausgesetzt, dass sie im betreffenden Kalenderjahr das 15. Lebensjahr vollenden.

Ab dem Kalenderjahr, in dem Juniorenmitglieder das 19. Lebensjahr vollenden, werden sie ohne weiteres zu Ordentlichen Mitgliedern.

Jugendliche Mitglieder

Art. 12

Personen, die mit Ausnahme der Alterslimite alle Voraussetzungen für die Aufnahme als Ordentliches Mitglied erfüllen, können als Jugendliche Mitglieder aufgenommen werden, vorausgesetzt, dass sie im betreffenden Kalenderjahr im Maximum das 14. Lebensjahr vollenden.

Ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden, werden Jugendliche Mitglieder ohne weiteres zu Juniorenmitgliedern.

Ehrenmitglieder

Art. 13

Natürliche Personen (Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern), die sich in hohem Masse um den Verein verdient gemacht haben, kann, unabhängig von ihrem Wohnsitz und Alter, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Schnuppermitglieder

Art. 14

Natürliche Personen, die im betreffenden Kalenderjahr das 19. Lebensjahr vollenden und sich verpflichten, das Eintrittsgeld zu bezahlen.

Die Aufnahme von Schnuppermitglieder erfolgt jeweils nur für die Dauer eines Vereinsjahres. Nach Ablauf des Schnupper-Vereinsjahres werden die Schnuppermitglieder ohne weiteres ordentliche Mitglieder.

Über die Schnuppermitglieder-Aufnahme von ehemaligen ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand gemäss Art. 8 "Erwerb der Mitgliedschaft".

Passivmitglieder

Art. 15

Natürliche Personen, die im betreffenden Kalenderjahr das 19. Lebensjahr vollenden und sich verpflichten, einen "Passivbeitrag" zur Unterstützung des Vereinszweckes zu bezahlen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Rechte der Mitglieder

Art. 16

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht, wie auch die Minderheitsrechte kommen ausschliesslich den Ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins zu, nicht jedoch den übrigen Vereinsmitgliedern. Alle Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.

Das Recht, die Vereinsanlagen im Rahmen der diesbezüglich aufgestellten Reglemente, so insbesondere im Rahmen des Platz- und Hallenreglementes zu benützen, steht allen Vereinsmitgliedern zu (ausgenommen davon ist die Platzbenutzung durch Passivmitglieder).

Im Rahmen der massgeblichen Reglemente kann auch Nicht-Mitgliedern die Benützung der Vereinsanlagen gestattet werden, wobei jedoch den Vereinsmitgliedern diesbezüglich stets der Vorrang gegenüber den Nichtmitgliedern eingeräumt sein muss. Vorbehalten bleibt in diesem Zusammenhang die reglements-konforme

Nutzung (inkl. Fremdnutzung) der Vereinsanlagen für Turniere, Meisterschaften und Veranstaltungen bzw. Ausstellungen.

Pflichten der Mitglieder

Art. 17

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

- der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse
- der fristgerechten Erfüllung ihrer gegenüber dem Verein bestehenden finanziellen Verpflichtungen (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, etc.)
- sportlichem Verhalten.

Ehrenmitglieder sind von den finanziellen Verpflichtungen gem. Art. 26 hienach befreit.

Platzreglement

Art. 18 Die für die Benützung der Aussen- bzw. Hallenplätze und sonstigen Vereinsanlagen massgeblichen Bestimmungen werden in einem Platz- bzw. Hallenreglement festgelegt. Diese Reglemente werden vom Vorstand erlassen und bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die jeweiligen Reglemente sind den Vereinsmitgliedern durch Anschlag im Clubhaus bzw. in der Halle zur Kenntnis zu bringen.

Ruhen der Mitgliedschaft

Art. 19 Die ausserordentliche Generalversammlung hat am 26.8.1999 beschlossen, die ruhende Mitgliedschaft zu streichen.
Damit entfällt Artikel 19.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 20 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitgliedes, nach Ablauf der Mitgliedschaftsdauer, sowie durch Austritt, Streichung und Ausschluss eines Mitgliedes.
Sollten die für die Aufnahme eines Ordentlichen Mitgliedes, eines Juniorenmitgliedes oder eines Jugendlichen Mitgliedes aufgestellten Voraussetzungen während der Mitgliedschaft in Wegfall geraten, so hat dies kein Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Austritt

Art. 21 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, seinen Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem (1) Monat auf das Ende des jeweiligen Vereinsjahres zu Händen des Vereinsvorstandes schriftlich zu erklären.

Streichung

Art. 22

Vereinsmitglieder, die ihrer Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrages wie auch ihren sonstigen finanziellen Verpflichtungen gem. Art. 26 hienach nicht binnen einer Frist von längstens 3 Monaten nach Erhalt der entsprechenden Zahlungsaufforderung nachkommen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Streichung bewirkt den sofortigen Ausschluss aus dem Verein und ist dem aus der Mitgliederliste gestrichenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausschluss

Art. 23

Vereinsmitglieder, die ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen und dadurch den Vereinszweck beeinträchtigen, können mittels einstimmigen Beschlusses des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats, von der Mitteilung des Ausschlusses an gerechnet, den Vorstandsbeschluss mittels Rekurs an die Generalversammlung anfechten. Die Generalversammlung hat dann endgültig über den Ausschluss zu entscheiden. Einem derartigen Rekurs an die Generalversammlung, der beim Vorstand schriftlich einzureichen ist, kommt aufschiebende Wirkung zu. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt somit bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Generalversammlung Mitglied des Vereins mit allen bisherigen Rechten und Pflichten.

Finanzielle Verpflichtungen ausgeschiedener Mitglieder

Art. 24

Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder (gleichgültig aus welchen Gründen sie ausgeschieden sind) steht weder ein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens, noch auf Rückerstattung oder teilweise Rückerstattung der bereits bezahlten Jahresbeiträge zu.

Der Austritt, wie auch der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

IV. Vereinsfinanzen

Einnahmen des Vereins

Art. 25

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Eintrittsgeldern
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Freiwilligen Beiträgen von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden und durch Sportverbände
- Erlösen aus Platzvermietungen (Aussen- und Hallenplätze)
- Erlösen aus Veranstaltungen des Vereins
- Erlösen aus der Fremdnutzung der Vereinsanlagen durch Mitglieder oder Nichtmitglieder
- Zinsen auf Kapitalien
- Erlösen aus einem allfälligen Eigenbetrieb der Clublokale

Jahresbeiträge der Mitglieder

Art. 26

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge belaufen sich für die einzelnen Klassen von Mitgliedern auf:

	Eintritt	Jahresbeitrag
• Ordentliche Mitglieder	100.—	220.—
• Juniorenmitglieder	—	50.—
• Jugendliche Mitglieder	—	40.—
• Ehrenmitglieder	—	-
• Passivmitglieder	—	50.—

- Schnuppermitglieder 100. — Ab dem 2. Jahr 220.-

Im Falle eines Beitrittes zum Verein in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres reduziert sich der Jahresbeitrag der Ordentlichen Mitglieder und der Gästemitglieder um die Hälfte.

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen über schriftlichen Antrag sowohl das Eintrittsgeld, wie auch den Jahresbeitrag herabzusetzen oder zur Gänze zu erlassen. In diesem Zusammenhang ist in besonderem Masse auf die finanziellen Verhältnisse des Antragstellers Rücksicht zu nehmen. Ein solcher Beschluss des Vorstandes bedarf der Einstimmigkeit.

Vermögen und Haftung

Art. 27

Das Vereinsvermögen wird aus den Einnahmen des Vereins gebildet. Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Verwaltung des Vereinsvermögens ist Aufgabe des Vorstandes, der diese Aufgabe an einzelne Vorstandsmitglieder oder unter Aufsicht des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitgliedern befähigten Dritten (wie z.B. einer Bank etc.) übertragen kann.

Auslagen bis zu CHF 2000.— im Einzelfall können vom Präsidenten allein getätigt werden. Auslagen, die im Einzelfall den Betrag von CHF 2000.— übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Ausserdem bedürfen Auslagen, die im Einzelfall mehr als CHF 15000.— betragen, der Genehmigung der Generalversammlung.

V. Auflösung

Art. 28

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene Generalversammlung erfolgen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Evtl. vorhandenes Vereinsvermögen ist während 10 Jahren bei der Gemeindekanzlei Schaan zu deponieren, mit der Zweckbestimmung, dieses einem neu zu gründenden Tennisclub zu übertragen. Sollte dieser neue Tennisclub innerhalb von 10 Jahren nicht gegründet worden sein, ist das Vermögen für sportliche Zwecke durch den Gemeinderat zu verwenden. Vorbehalten bleiben allfällige mit Bezug auf einzelne Teile des Vereinsvermögens für den Fall der Vereinsauflösung bestehende vertragliche Verpflichtungen.

VI. Kundmachungen und Allgemeines

Art 29

Erforderliche Kundmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder lt. Mitgliederliste oder ersatzweise durch Veröffentlichung in den liechtensteinischen Tageszeitungen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 4.3.1994 und wurden von der Generalversammlung vom 29.3.1996 genehmigt.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 5.6.1998 und der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26.8.1999 angepasst und genehmigt. Sie treten mit Wirkung ab der erfolgten Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Tennisclub Schaan

Ernst Risch
Präsident

Luggi Majer
Vizepräsident

Schaan, 26.8.1999